Wien Donnerstag den 27. Jänner 1876. IX. Jahrgang. Nr. 4.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Die Competenzsphären der Reichs- und der Landesgesetzgebung auf dem Gebiete der Landescultur.

(Fortsetzung.)

Der erste Entwurf des österreichischen Wasserrechtsgesetzes stellte ein durchaus einheitliches Ganzes dar, dem die Gutachten aus allen österreichischen Ländern und die neuere ausländische Gesetzgebung, insbesondere jene Baierns, zur Grundlage gedient hatten.

Es trat nun die Competenzfrage heran, ob jener Entwurf dem Reichsrathe oder den Landtagen als Regierungsvorlage sollte vorgelegt werden. Für die landtägliche Competenz sprach der Grund, daß es sich bei der Wasserrechtsgesetzgebung vor Allem um eine Angelegenheit der Landescultur handle, worüber nach dem Wortlaute der Landtagsordnungen die Gesetzgebung den Landtagen zustehe; für die Competenz des Reichsrathes dagegen, daß das Wasserrecht durchaus Bestimmungen enthalte, welche dem Gebiete der Gesetzgebung über das Civilrecht, das Polizeistrafrecht, das civilgerichtliche oder strafgerichtliche Verfahren oder über das Verfahren in Verwaltungsangelegenheiten entnommen sind, die Competenz der staatlichen Organe regeln und daher aus allen diesen Gründen der Competenz der Reichsgesetzgebung nicht entzogen werden sollten.

Zwischen diesen schroff sich gegenüber stehenden Anschauungen kam endlich ein Compromiß zu Stande, indem ein Theil jener Bestimmungen, die man für die wichtigeren, grundlegenden gehalten zu haben scheint, aus der Vorlage herausgerissen und der Reichsgesetzgebung zugewiesen, die übrigen aber der Landesgesetzgebung überlassen wurden.

Es war dies im strengen Wortsinne ein salomonisches Urtheil, zu dem sich leider die echte Mutter nicht gefunden hat — das Kindlein ward getheilt!

Wohl erkannte man, daß der der Landesgesetzgebung überlassene Theil der Wasserrechtsgesetzgebung für sich allein kaum mehr zu einem verständlichen Gesetze sich verarbeiten lasse und so versuchte man die aus dem ursprünglichen einheitlichen Ganzen herausgenommenen Theile, nachdem sie von der Reichsgesetzgebung waren festgestellt worden, in die ursprüngliche Vorlage wieder hineinzustellen und das in solcher Weise wieder zusammengefügte Ganze wurde als Regierungsvorlage in die Landtage gebracht, derart, daß die dem Reichsgesetze entnommenen Bestimmungen einer weiteren Berathung durch die Landtage nicht mehr unterzogen werden sollten. Es war ein Glück für die Vorlage, daß die Landtage den Anschauungen der Regierung über die Competenzfrage sich sofort fügten. Doch ergaben sich auch hier mancherlei Schwierigkeiten. So lehnte der krainerische Landtag es ab, die reichsgesetzlichen Bestimmungen in das Landesgesetz aufzunehmen und beschloß einen kaum verständlichen Torso; die Landtage von Niederösterreich und Schlesien haben einzelne Bestimmungen der Landtagsvorlage als der reichsräthlichen Competenz angehörig ausgeschieden und der Reichsrath ging nur im Hinblick auf § 12, Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141 in eine Berathung dieser nach seiner Anschauung seiner Competenz nicht angehörigen Bestimmungen ein; der galizische Landtag konnte erst nach sechs Jahren seine Competenzbedenken überwinden, um in die Berathung dieses gerade für Galizien so außerordentlich wichtigen Gesetzes einzugehen.

Unterwirft man aber die einzelnen Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze einer eingehenderen Prüfung, so vermißt man in Bezug auf jene legislative Scheidung jedes durchgreifende Princip und vergebens forscht man bei den meisten Bestimmungen nach einem Grunde, warum sie dieser und nicht der gegentheiligen Competenz zugewiesen wurden. Auch jenes Princip, welches der Motivenbericht des Fischereigesetzentwurfes darin sucht, ist nicht darin gelegen. Die meisten Bestimmungen der Landesgesetze über das Wasserrecht sind civilrechtlicher oder strafrechtlicher Natur, aber auch von Eigenthümlichkeiten der Länder gänzlich unabhängig. Unter den zahlreichen Varianten, welche in die in sämmtliche Landtage gleichartig eingebrachte Regierungsvorlage der Landesgesetze über das Wasserrecht durch die Landtagsbeschlüsse hineingetragen wurden, findet sich keine einzige, welche durch Eigenthümlichkeiten dieses oder jenes Landes begründet wäre; die meisten derselben sind willkürliche Abänderungen, welche keine Verbesserung gebracht haben, wo eine wirkliche Verbesserung sich zeigt, da ist nur zu bedauern, daß dieselbe nicht auch den übrigen Landesgesetzen zu Gute gekommen ist.

Die ursprünglich ganz vorzügliche Anlage des Wasserrechtsgesetzes, die sorgfältige Benützung der besten ausländischen Gesetze bei allen Detailbestimmungen, die Verallgemeinerung jedes aus den verschiedenen österreichischen Ländern einlangenden brauchbaren Verbesserungsvorschlages des ersten Entwurfes zur Verbesserung sämmtlicher Landesvorlagen haben bewirkt, daß die Wasserrechtsgesetzgebung, wie sie nun in Geltung steht, trotz einzelner Gebrechen dennoch zu unseren besten Culturgesetzen zählt, und daß auch die mancherlei durch die landtägliche Behandlung in dieselbe hineingetragenen Verschiedenheiten die Handhabung des Gesetzes zwar erschwert, aber der Güte desselben nicht wesentlich geschadet, daß dieselben den einheitlichen Charakter des Gesetzes zwar abgeschwächt haben, aber denselben doch nicht gänzlich zu beseitigen vermochten.

Der beim Wasserrechte eingehaltene Vorgang ist der früheren österreichischen Gesetzgebung fremd. Wohl sind auch in der Zeit vor dem Jahre 1848 einzelne Gesetze und Verordnungen für sämmtliche österreichische Länder oder für das ganze Reich, andere nur für eine

Provinz oder für mehrere Länder erlassen worden, ohne daß es möglich wäre in dem Inhalte dieser Bestimmungen eine bestimmte principielle Scheidelinie zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung zu entdecken. Im Allgemeinen darf angenommen werden, daß alle größeren und wichtigeren Gesetze, welche überhaupt für mehrere Länder geeignet waren, als Reichsgesetze erlassen wurden, ohne daß man irgendwo einen Versuch machte einzelne Bestimmungen auszuscheiden, etwa aus dem Grunde, weil sie „Landescultur-Angelegenheiten" betreffen. Wie sehr wäre das bürgerliche Gesetzbuch verstümmelt worden, wenn man die Lehre der Prädialservituten als Angelegenheit der Landescultur ausgeschieden, oder wenn der Mehrheitsbeschluß bei Regelung der Gemeinschaften (§ 833 a. b. G. B.) analog dem § 25 des Reichs-Wasserrechts-Gesetzes die Bestimmung erhalten hätte: „Welche Mehrheit zur Regelung gemeinschaftlicher Nutzungsrechte giltige Beschlüsse fassen könne, und wie diese Mehrheit zu berechnen sei, wird im Wege der Landesgesetzgebung bestimmt". Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch hat sich wohl gehütet, solche Zwitterbestimmungen zu treffen.

Sowie das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch alle gemeinsamen Bestimmungen des Civilrechtes zusammenfaßt, ohne Unterschied ob dieselben Landescultur- oder andere Angelegenheiten betreffen, so sind auch zahlreiche speciell agrarische Gesetze als Reichsgesetze erlassen worden, sobald die durch dieselben berührten Angelegenheiten allen Ländern gemeinsam waren, z. B. das josefinische Jagdpatent, die theresianischen Verordnungen über Bienenzucht, einzelne allgemeine Verordnungen über Fischerei, seit 1848 das Jagdgesetz vom Jahre 1849, das Forstgesetz vom Jahre 1852 u. a.

Auch die ältere Wasserrechtsgesetzgebung beruhte keineswegs auf provinziellen Normen, sondern zumeist auf der allgemeinen Mühlordnung, welche Kaiser Franz I. am 1. December 1814 für sämmtliche österreichische Länder erlassen hatte (polit. Ges.-Samml., Band 42, Nr. 95) und auf den einschlägigen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, gehörte also ausschließend der Reichsgesetzgebung an. Aus diesen und vielen ähnlichen Beispielen ergibt sich, daß die neue Wasserrechtsgesetzgebung in der Doppeleigenschaft als Reichs- und Landesgesetzgebung im Widerspruch steht mit der bisherigen österreichischen Gesetzgebung, wie sich dieselbe seit der theresianischen und insbesondere der josefinischen Periode in allen größeren Gesetzesacten entwickelt hat.

Während man in allen anderen Staaten und auch in den österreichischen Ländern auf den übrigen Rechtsgebieten die bisher ohne innere Gründe bestandenen Ungleichheiten in der Gesetzgebung einzelner Provinzen durch eine einheitliche Gesetzgebung zu ersetzen sucht, in solcher Weise das Recht vereinfacht und seine Durchführung wesentlich erleichtert, indem man die Erfahrungen der gesammten Judicatur, die Wissenschaft und Lehre eines großen Geltungsgebietes der Handhabung des Gesetzes gleichsam zur Verfügung stellt, findet in jüngster Zeit in den österreichischen Ländern auf dem Gebiete der Agrargesetzgebung das gerade Gegentheil statt; es werden nicht etwa bloß bestehende Verschiedenheiten aufrechterhalten, sondern vielmehr dort wo sie bisher nicht bestanden, erst neu geschaffen, es zeigt sich nicht bloß ein Stillstand, sondern ein förmlicher Rückschritt in einen durch die theresianische und die spätere Gesetzgebung allmälig beseitigten mittelalterlichen Particularismus.

Wie sehr die Agrargesetzgebung durch eine solche Spaltung zusammengehöriger Materien an Werth und Güte verlieren muß, bedarf keines Beweises. In den mit zahlreichen anderen Aufgaben überlasteten Landtagen finden sich nicht immer und nicht überall die Kräfte für wichtigere legislative Arbeiten, welche das gemeinsame Agrarrecht betreffen, und auch den Ministerien stehen die zur Vertretung wichtiger Gesetzesvorlagen geeigneten, insbesondere mit speciellen Fachkenntnissen ausgerüsteten Organe in den Landtagen nur selten zu Gebote.

So wenig der bei der Wasserrechtsgesetzgebung eingehaltene Vorgang der historischen Entwicklung unserer österreichischen Gesetzgebung entspricht, so wenig findet er unserer Ansicht nach eine Rechtfertigung in den derzeit geltenden staatsrechtlichen Normen über die Competenz der Reichs- und Landesgesetzgebung, welche im Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141 enthalten sind *)

Es ist uns nicht unbekannt, daß dermalen über die Auslegung des Staatsgrundgesetzes und insbesondere des § 11 in Verbindung mit § 12 verschiedene Anschauungen bestehen und daß die gewöhnliche Anschauung dahin geht, daß in die Competenz des Reichsrathes ausschließlich nur jene Gegenstände gehören, welche im § 11 unter den Buchstaben a bis o aufgezählt sind. Es wird diese Auslegung gestützt auf jene Vorgänge, unter welchen das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1867 zu Stande kam und insbesondere auf die Verhandlungen, welche damals im Abgeordnetenhause geführt worden sind. Es ist diese Anschauung auch bei den Berathungen des Fischereigesetzentwurfes mit besonderer Schärfe von der rechten Seite des Abgeordnetenhauses vertreten worden. So wenig wir aber das Gewicht solcher Gründe dort verkennen, wo es sich um die Auslegung wirklich zweifelhafter Gesetzesstellen handelt, so wenig glauben wir, daß es gestattet sei, auf solche Gründe, auf Motive des Gesetzes, auf die Berathungen bei Erlassung desselben u. dgl. dort Rücksicht zu nehmen, wo das Gesetz selbst vollkommen klar ist.

Nach dem Wortlaute des § 11 scheint es uns aber nicht zweifelhaft, daß die entscheidende, die Competenz normirende Bestimmung in den Eingangsworten des § 11 zu suchen sei, und daß die weitere Aufzählung der unter a bis o genannten Gegenstände nur eine Erläuterung der allgemeinen in den Eingangsworten enthaltenen Bestimmung, nicht aber eine Einschränkung dieser Bestimmung auf die unter a bis o speciell genannten Gegenstände enthalte. In den Punkten a bis o allein und ohne zugleich auch auf die ausdrückliche Bestimmung der Eingangsworte des § 11 zurückzugreifen, würde man weder für die Wasserrechts- noch für die Fischereigesetzgebung und für zahlreiche ähnliche Gegenstände der Landescultur die gesetzliche Begründung der reichsräthlichen Competenz finden können.

Die erwähnten Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes haben nach unserer Ansicht auch nach einer anderen Richtung hin eine irrige Auslegung gefunden, welcher man auch in dem Motivenberichte der Regierungsvorlage zum Fischereigesetze und ebenso in dem Ausschußberichte begegnet. Der Ausschuß bemerkt über die Competenzfrage, er habe sich mit überwiegender Stimmenmehrheit den Anschauungen des Motivenberichtes zur Regierungsvorlage angeschlossen, „wonach gesetzliche Bestimmungen, welche die Gebiete des Civil-, Straf- und Polizeistrafrechtes berühren, der Competenz der Reichgesetzgebung gewahrt bleiben müssen, welchen Standpunkt auch das einen ähnlichen Gegenstand behandelnde Reichsgesetz vom 30. Mai 1869 in Betreff des Wasserrechtes eingenommen hat".

Nach dieser Auslegung des Staatsgrundgesetzes wären daher Bestimmungen, welche das Civil-, Straf- und Polizeistrafrecht berühren, aus dem Gebiete der Landesgesetzgebung auszuscheiden. Ohne solche Bestimmungen läßt sich aber gar kein Gesetz in Angelegenheiten der Landescultur denken; jedes solche Gesetz enthält auch thatsächlich zahlreiche Bestimmungen civilrechtlicher und strafrechtlicher Natur und auch der Wortlaut des Staatsgrundgesetzes lit. k weiset der Landesgesetzgebung die Civilrechts- und Strafrechtsgesetzgebung ausdrücklich zu, insoweit es sich um Gegenstände handelt, welche auf Grund der Landesordnungen in den Wirkungskreis der Landtage gehören.

Das unterscheidende Merkmal, nach welchem die Competenzsphäre zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung zu beurtheilen ist, liegt offenbar nicht in dem Charakter der einzelnen Bestimmungen, ob diese civil- oder strafrechtlicher Natur sind, ob sie Gegenstände der Landescultur, agrarische Verhältnisse u. dgl. betreffen, sondern darin, ob der zu re-

---

*) Der Wortlaut des Gesetzes in den entscheidenden Stellen lautet, wie folgt: § 11. Der Wirkungskreis des Reichsrathes umfaßt alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, insoferne dieselben nicht in Folge der Vereinigung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden.

Es gehören daher zum Wirkungskreise des Reichsrathes: —Nun folgt die Aufzählung der Punkte a bis o und lauten die Punkte k und n wie folgt:

k. die Strafjustiz- und Polizeistraf- sowie die Civilrechtsgesetzgebung mit Ausschluß der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher und über solche Gegenstände, welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören, ferner die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehenrecht.

n. Die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder untereinander beziehen.

§ 12. Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig erledigt. —

gelnde Gegenstand oder die einzelnen über denselben zu erlassenden Bestimmungen solche sind, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsam sind. Die Reichsgesetzgebung hat daher auch alle auf die Landwirthschaft, die agrarischen Verhältnisse, insbesondere auch auf die Fischerei sich beziehenden Gegenstände zu regeln, welche allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsam sind. Insoweit dies nicht der Fall ist, insoweit dieselben vielmehr durch provinzielle Eigenthümlichkeiten bedingt sind, hat die Landesgesetzgebung über dieselben auch alle civil- und strafrechtlichen Normen zu erlassen.

Diese Auslegung stimmt auch vollkommen mit der Gepflogenheit überein, wie sie nach obiger Darlegung vor Erlassung des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1867 bestand, wie sie durch die Natur der Dinge geboten ist und wie sie, wenn man von dem Präcedenzfalle der Wasserrechtsgesetzgebung absieht, auch in zahlreichen anderen Reichs- und Landesgesetzen über Landesculturangelegenheiten seit dem Jahre 1867 ihren Ausdruck gefunden. So wurden nach den im Abgeordnetenhause angeführten Beispielen die Seuchengesetze, das Gesetz zum Schutze der Weincultur gegen die Verwüstungen der Reblaus vom Reichsrathe, dagegen die Gesetze über den Schutz der Vögel, über den Feldschutz, über die genossenschaftliche Stierhaltung und zahlreiche andere Landesculturgesetze mit sehr einschneidenden civil- und strafrechtlichen Bestimmungen in verschiedenen Landtagen berathen.

Nach der von uns vertheidigten Auslegung würden die Competenzbedenken sofort entfallen, welche dermalen, wo man nicht die Gemeinsamkeit, sondern den civil- oder strafrechtlichen Charakter der einzelnen Bestimmungen zum Unterscheidungsmerkmale für die verschiedenen Competenzen zu machen versucht, bei jeder einzelnen Bestimmung solcher Gesetze erhoben werden und die das Vorgehen der Gesetzgebung insbesondere in Angelegenheiten der Landescultur, über landwirthschaftliche Verhältnisse u. dgl. so sehr erschweren. Die Reichsgesetzgebung würde alle diese landwirthschaftlichen Verhältnisse vollständig regeln, soweit sie allen Ländern gemeinsam sind; soweit dies nicht der Fall ist, würde die Landesgesetzgebung über dieselben auch alle civil- und strafrechtlichen Bestimmungen treffen, jene verfängliche Zweitheilung, welche weder vollständige Reichs- noch vollständige Landesgesetze zu Stande kommen läßt, würde aufhören.

Einen Beweis, daß bei einer solchen Abgrenzung der Competenzsphären der Landesgesetzgebung ein weites Feld fruchtbarer Thätigkeit offen stehe, liefert schon derzeit die weitere Entwicklung unserer Wasserrechtsgesetzgebung. Seitdem in den einzelnen österreichischen Ländern die allgemeine, trotz der Abschwächung im Wesentlichen noch immer einheitliche Wasserrechtsgesetzgebung in Geltung ist, kommen auf dieser Grundlage nun in allen österreichischen Ländern auf dem Wege der Landesgesetzgebung gerade die für die Cultur der Länder erfolgreichsten Detailgesetze über die Regulirung bestimmter einzelner Gewässer, über Entsumpfungen, über Bewässerungen, Canalbauten, u. dgl. zu Stande; es werden dadurch nebst reichlich gewährten Subventionen Wassergenossenschaften ohne Rücksicht auf die mangelnde Einwilligung der Betheiligten im Wege des Landesgesetzes gebildet, die Grundsätze für die Statuten derselben festgestellt, Concurrenzbezirke geschaffen und ähnliche zwar in die Privatrechte tief einschneidende, aber durch die allgemeine Landescultur gebotene, daher nach allen darüber vorliegenden Erfahrungen für die Länder und das Reich höchst wohlthätige Maßregeln getroffen.

Mit der von uns oben entwickelten Anschauung finden wir uns in voller Uebereinstimmung mit jener Begründung, welche nach der Eingangs gegebenen Darstellung der Herr Ackerbauminister Graf Mannsfeld im Abgeordnetenhause bei der Generaldebatte über das Fischereigesetz gegeben hat. Während die Competenzbegründung des Motivenberichtes der Regierungsvorlage und des Ausschußantrages, wegen der bedenklichen Consequenzen einerseits der Schmälerung der Reichsgesetzgebung, welche dadurch in Abhängigkeit von der Landesgesetzgebung gebracht wird, andererseits aber der vollständigen Lahmlegung der Landesgesetzgebung, von allen Seiten den heftigsten Widerspruch hervorrief und nirgends befriedigte, liegt in jener neuen Begründung das versöhnende Moment, unter welchem beide Competenzen neben einander und unabhängig von einander ihre volle Wirksamkeit entfalten können.

Nach den Erfahrungen, welche die Gesetzgebung beim Wasserrechte gemacht hat, ist man heute ziemlich allgemein zur Anschauung gelangt, daß das hier eingehaltene Princip der Theilung naturgemäß zusammengehöriger und sich ergänzender Bestimmungen in zwei Competenzsphären kein glückliches war. Auch der Motivenbericht des Fischereigesetzes scheint schließlich zu dieser Anschauung zu kommen, da in einzelnen Punkten der Entwurf des Reichsfischereigesetzes den Standpunkt der Wasserrechtsgesetzgebung wieder verlassen hat; es finden sich in demselben zahlreiche Gegenstände und Bestimmungen, welche in der Wasserrechtsgesetzgebung den Landesgesetzen zugewiesen sind. In der Hauptsache aber hält sich dennoch der Motivenbericht für gebunden an den vermeintlich beim Wasserrechte eingehaltenen Vorgang, und hieraus entspringen die meisten Fehler, welche den Entwurf weder in seinen juristischen noch auch in seinen wirthschaftlichen Beziehungen auf die Höhe der neueren deutschen, insbesondere der preußischen Fischereigesetzgebung gelangen lassen. In dem ermüdenden Kampfe, welchen derzeit unsere gesammte Agrargesetzgebung mit den verschiedensten Competenzbedenken zu bestehen hat, werden leider allzuhäufig die wirthschaftlichen Fragen als nebensächlich behandelt, und ermangeln auch die juristischen Fragen der tieferen Begründung. Auch der vorliegende Motivenbericht unterläßt es selbst dort, wo derselbe in der Competenzfrage von aufgestellten richtigen Sätzen ausgeht, in erschöpfender Weise die Consequenzen zu ziehen. So hebt derselbe hervor, daß in den Reichsgesetzentwurf alle jene Normen aufzunehmen sind, welche als nothwendig sich darstellen, damit das Reichsgesetz zur Handhabung gelangen könne, insoferne diese Normen nicht ausdrücklich durch die Reichsgesetzgebung selbst von weiteren Schritten der Landesgesetzgebung abhängig erklärt sind (§ 33, zwangsweise Gründung von Fischereigenossenschaften). Es soll nach einer anderen Stelle ein legislatives Operat erzielt werden, dessen Wirksamkeit im Uebrigen von einer weiteren Einflußnahme der Landesgesetzgebung unabhängig — die Ausführung unerläßlicher Vorschriften schon in sich selbst tragen soll. Dieser Grundsatz, dessen Richtigkeit keinem Zweifel unterliegt, ist jedoch durch den Entwuf nicht verwirklicht worden. Wie soll das Reichsgesetz über die Fischerei in Wirksamkeit treten, wenn nach § 32 des Entwurfes das Verfahren der in Fischerei-Angelegenheiten einschreitenden Behörden erst im Wege der Landesgesetzgebung geregelt werden soll. Wer möchte die Strafgesetzgebung über Verbrechen als vollständig erklären ohne Strafproceß, und wer möchte das Strafrecht der Reichsgesetzgebung, den Strafproceß dagegen der Landesgesetzgebung zuweisen? Wie können die Bestimmungen über die Verpachtung der Fischwasser durchgeführt werden, ohne Bestimmungen über das Verfahren bei der Verpachtung und über die Minimaldauer der Pachtzeit — wie überhaupt das Gesetz ohne Bestimmungen über die Competenz der einzelnen politischen Behörden in Fischerei-Angelegenheiten, oder über die Kosten für commissionelle Erhebungen und Verhandlungen u. dgl. — Alle diese Gegenstände sollen jedoch nach dem Motivenberichte S. 24 und 25 erst durch die Landesgesetzgebung geregelt, das Reichsgesetz selbst aber soll mit der einzigen oben erwähnten Ausnahme der Fischerei-Zwangsgenossenschaften (§ 33) sofort in Wirksamkeit treten!

Diesen schon auf der Oberfläche liegenden Erwägungen konnte sich auch der Ausschuß des Abgeordnetenhauses nicht verschließen. Während nach § 33 der Regierungsvorlage das Reichsgesetz mit alleiniger Ausnahme der Bestimmungen über die zwangsweise Gründung von Fischereigenossenschaften nach der analogen Bestimmung des § 28 über das Reichswasserrechtsgesetz sogleich hätte in Wirksamkeit treten sollen, bestimmt § 33 des Ausschußberichtes den Beginn der Wirksamkeit des Reichsfischereigesetzes auf jenen Zeitpunkt, mit welchem die der Landesgesetzgebung zu deren Ausführung vorbehaltenen Anordnungen erlassen sein werden.

Damit ist aber auch der Beginn der Wirksamkeit des Reichsfischereigesetzes in eine unberechenbare weite Ferne gerückt und es ist ausschließend dem Belieben der Landtage überlassen, ob das Reichsgesetz überhaupt jemals in Wirksamkeit treten soll. Wenn die im Motivenberichte zum § 32 für die Landesgesetzgebung in Aussicht genommenen Bestimmungen für jedes Land in ein einziges Landesgesetz zusammengefaßt werden sollen, können die erforderlichen Ergänzungsbestimmungen auch in jenen Landtagen, welche eine rasche Behandlung des Gegenstandes wünschen, aus denselben Gründen wie in Preußen erst nach Jahren erlassen werden, weil auch bei uns noch manche Vorarbeiten und Erhebungen nothwendig sind um die zu lösenden Fragen wissenschaftlich klar zu stellen. Die unten folgende Darstellung über die Bestimmungen bezüglich der Schonzeiten, Fanggeräthschaften u. dgl., wird die Unmöglichkeit einer sofortigen Erlassung der hierauf Bezug nehmenden Landesgesetze ausführlicher begründen.

Welche empfindlichen Nachtheile der ohnehin von der Gesetzgebung so lange vernachlässigten Fischerei dadurch zugehen, daß jene Bestimmungen, deren Erlassung die Fischerei von der Reichsgesetzgebung zu erwarten hat, auf einen so langen Zeitpunkt hinaus wirkungslos bleiben, so die Bestimmungen über Schonreviere, Fischstege, Fischereigenossenschaften, Fischereiaufsicht u. dgl., daß die Vergiftungen der Fischwasser durch schädliche Stoffe, die Versperrung der Gewässer durch Wehren und Fischereinetze, die sogenannte wilde Fischerei in den Fischwassern der Gemeinden u. dgl. Uebelstände noch so lange geduldet werden müssen, das alles bedarf für Sachkundige keiner weiteren Auseinandersetzung, und es muß diese Vernachlässigung eines wichtigen Landesculturzweiges sehr beklagt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Durch die auf Anordnung des Pfarrers vorgenommene Verschiebung des einer Person gehörigen Kirchensitzes von dem bisherigen Platze auf einen anderen wird eine Besitzstörung nicht begangen. (§ 2 poss. summ.)

A. benützte seit Jahren einen von ihm um den Preis von 6 fl. von B. erkauften, auf dem Chore der Pfarrkirche in Kötschach befindlichen Betstuhl während des Gottesdienstes zur Verrichtung seiner Andacht. Am 4. October 1874 fand derselbe den Platz, auf welchem sonst sein Betstuhl stand, vergittert, den Betstuhl selbst aber an einem anderen Platze. A. hob nun den Betstuhl über das verschlossene Gitter auf den alten Platz und benützte ihn noch an diesem Tage. Am 5. October 1874 wurde der Betstuhl ohne Einwilligung des A. auf ausdrückliche mündliche Anordnung des Pfarrers C. wieder entfernt. A. erblickte in dieser Handlungsweise des Pfarrers eine Besitzstörung und belangte denselben bei dem k. k. Bezirksgerichte Kötschach. In der Einrede wird vom Geklagten C. darauf hingewiesen, daß es sich im vorliegenden Falle keineswegs um den Betstuhl, sondern vielmehr um den Platz handle, auf welchem derselbe stand. Die Plätze in einer Kirche seien aber kein Gegenstand eines privatrechtlichen Verkehres. Durch den auf dem Chore befindlich gewesenen Betstuhl des A. sei der Platz für Sänger und Musiker so eingeengt worden, daß sich die Entfernung desselben als nothwendig herausstellte.

Das k. k. Bezirksgericht Kötschach wies den Kläger mit seiner Klage und dem darin gestellten Begehren in der Erwägung, daß nach § 2 der kais. Verordnung vom 27. October 1849, Z. 12 R. G. Bl. nur Derjenige zur Besitzstörungsklage legitimirt erscheint, welcher im Besitze einer Sache oder eines Rechtes beeinträchtiget oder dieses Rechtes widerrechtlich entsetzt wird; in der Erwägung, daß der Kläger durch den Ankauf eines auf dem Musikchore der Kirche gestandenen Betstuhles wohl in den Besitz dieses Stuhles, nicht aber auch des Platzes, auf dem sich derselbe befand, gekommen ist, weil der Platz in einem Gotteshause, welches zum öffentlichen und allgemeinen Gebrauche bestimmt ist, nach § 311 a. b. G. B. kein Gegenstand des privatrechtlichen Verkehres sein kann; in Erwägung, daß dem Geklagten in seiner Eigenschaft als Ortspfarrer die Handhabung der kirchen- und gottesdienstlichen Disciplin zusteht und seine Anordnung wegen Entfernung des fraglichen Betstuhles aus dem für die Musikfreunde gewidmeten Raume daher nicht als eine widerrechtliche Störung angesehen werden kann, und in endlicher Erwägung, daß der Pfarrer für seine Handlungen in kirchlichen Angelegenheiten nicht dem Civilrichter, sondern nur seinem Vorgesetzten verantwortlich ist — ab.

Auf den vom Kläger A. gegen diese Erledigung erhobenen Recurs bestätigte das k. k. Oberlandesgericht Graz die erstrichterliche Entscheidung, und auch der k. k. oberste Gerichtshof verwarf unterm 12. October 1875, Z. 10.956 den vom Kläger eingebrachten außerordentlichen Revisionsrecurs mit Bezug auf die Gründe der unteren Gerichte und in der Erwägung, daß der Kläger im Besitze seines an der rechten Chorseite der Pfarrkirche in Kötschach gestandenen Betstuhles nur dadurch gestört sein will, weil ihm der Geklagte diesen Betstuhl an einen anderen Platz des Kirchenchores überstellen und dessen früheren Standort vergittern ließ: dann in Erwägung, daß in einer dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Kirche die Bestimmung der Plätze, an welchen die einzelnen Betstühle mit Rücksicht auf den jeweiligen Kirchenbesuch und auf die ungestörte Ausübung der gottesdienstlichen Functionen aufgestellt werden können und sollen, selbstverständlich nur den zur Aufrechthaltung der kirchlichen Disciplin und Ordnung berufenen Organen überlassen und gewahrt bleiben, muß; in Erwägung sonach, daß die Besitzer solcher Betstühle auf die hiefür immer nur pro interim angewiesenen Aufstellungsplätze einen Besitz gegenüber den gedachten Kirchenvorstehern nicht erwerben, daher auch aus einer vom Letzteren getroffenen Aenderung dieser Aufstellungsplätze eine Besitzstörung nicht folgern können . . .

Ger.-Ztg.

Verordnung.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 21. December 1875, Z. 16.767 an sämmtliche k. k. Oberlandesgerichtspräsidien und Oberstaatsanwaltschaften, betreffend das Verbot der Ausfolgung von Sittendocumenten an active Militärs.

Es ist der Fall vorgekommen, daß eine k. k. Behörde aus Anlaß des im Dienstwege vorgebrachten Einschreitens eines activ dienenden Unterofficiers um eine Kanzlistenstelle, welchem Einschreiten vom betreffenden k. k. Commando die Sittendocumente des Bittstellers angeschlossen worden waren, den abschlägigen Bescheid auf dieses Gesuch sammt allen Beilagen, unter welchen sich auch obige Sittendocumente befanden, dem Bittsteller directe zugestellt hat. Da die Ausfolgung der Sittendocumente an activ dienende Militärs gegen die Grundsätze der militärischen Disciplin verstößt, so wird über Ersuchen des k. k. Landesvertheidigungsministeriums vom 18. December 1875, Z. 14.867 zur Vermeidung ähnlicher Vorgänge das löbl. k. k. Oberlandesgerichtspräsidium (die k. k. Oberstaatsanwaltschaft) zur Darnachachtung und Verständigung der unterstehenden Organe angewiesen, derlei Documente an jene Militärbehörden oder Commanden zurückzustellen, welche dieselben eingesendet haben.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Finanzsecretär der Finanzdirection in Czernowitz Joseph Lippert taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe und Referenten der Grundsteuerregulirungs-Landes-Subcommission in Trient Matthäus Ritter von Maistrelli, anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den Ministerial-Secretär extra statum des Handelsministeriums Ludwig Hirschfeld unter gleichzeitiger taxfreier Verleihung des Titels und Charakters eines Regierungsrathes zum Vorstande des Telegraphen-Correspondenzbureau ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberbaurathe Johann Walter den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pens. Rechnungsrathe Cajetan Lindner taxfrei den Titel eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Steuereinnehmer Nicolaus Delich in Zara, anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel eines Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem jub. Bergphysicus zu Idria Dr. Ludwig Gerbez den Titel eines kaiserl. Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Vorstande der Directions-Abtheilung der Kaiserin Elisabeth-Bahn für den commerciellen Dienst, Director Johann Künl den Titel eines kais. Rathes taxfrei verliehen.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär bei der Finanzdirection in Czernowitz Joseph Liebisch zum Finanzrathe, dann den Finanz-Obercommissär Georg D'Endel zum Finanzsecretär und den Finanzcommissär Jacob Kutschera zum Finanz-Obercommissär ernannt.

Der Ackerbauminister hat den k. k. Forstadjuncten Julius Figala und den Forstverwalter Ferdinand Tepper zu k. k. Forstcommissären im Küstenlande ernannt.

Erledigungen.

Oberingenieursstelle für den Staatsbaudienst im Küstenlande, event. eine Ingenieurs- und eine Bauadjunctenstelle in der achten beziehungsweise neunten und zehnten Rangsclasse, bis 6. Februar. (Amtsbl. Nr. 14).

Officialsstelle bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien in der zehnten, event. eine Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse gegen Caution, bis 24. Jänner. (Amtsbl. Nr. 18).

Referentenstelle bei der nieder-österr. Grundsteuer-Landescommission mit 4 fl. Taggeld, bis 15. Februar. (Amtsbl. Nr. 19).

Dieser Nummer liegt der Titel, das Inhaltsverzeichniß und das alphabetische Sachregister zum Jahrgange 1875 der Zeitschrift bei.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.